

## **5. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.11.2014 festgestellte und zuletzt durch den 4. Änderungsbeschluss vom 10.11.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezo-  
gen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Düren**

#### **Stadt Düren**

#### **Gemarkung Merken**

Flur 18 Flurstück 276

#### **Gemeinde Langerwehe**

#### **Gemarkung Lucherberg**

Flur 3 Flurstück 123/91

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke  
ausgeschlossen:

### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Düren**

#### **Stadt Düren**

#### **Gemarkung Merken**

Flur 1 Flurstück 274

Flur 4 Flurstück 634

Flur 5 Flurstück 413

Flur 10 Flurstücke 352, 354

#### **Gemarkung Echtz-Konzendorf**

Flur 2 Flurstück 511

#### **Gemeinde Niederzier**

#### **Gemarkung Huchem-Stammeln**

Flur 7 Flurstücke 36, 37

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 185 ha und ist auf der Gebiets-  
karte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.11.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Merken. Die Eigentümer der auszuschließenden Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S.3295)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

5. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Merken, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung von Flächen, die von der Flurbereinigungsbehörde getauscht werden können. Auf der Grundlage dieser Zuziehungen können von den Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt, eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht und günstigere Abfindungsregelungen getroffen werden.

Die ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung des Zweckes der Flurbereinigung nicht mehr benötigt.

Die von der Zuziehung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

Cron

Regierungsvermessungsdirektor

